

Vf. erneut die seit Brackmann geklärten Zusammenhänge zwischen ottonischer Ost- und Kaiserpolitik. Er beurteilt Erfolg und bleibenden Wert derselben für das geschichtliche Werden des deutschen Volkes — in Polemik gegen Lintzel — positiv. Wertvoll ist die Darlegung des Zusammenhanges zwischen dem Ungarnsieg 955 und der Erweiterung der Pallientage um die Feste der heiligen Laurentius und Mauritius als einer Initiative Ottos I., um seine Bedeutung als *defensor ecclesiae* klarer herauszustellen. F. W.

Jean Leclercq, Saint Romuald et le monachisme missionnaire, Rev. bén. 72 (1962) 307—323, zeigt an Hand der Vita quinque fratrum des Brun von Querfurt, daß dieser und nicht Romuald vom missionarischen Eifer besetzt war. K. R.

Karl Schnith, Recht und Friede. Zum Königsgedanken im Umkreis Heinrichs III., Hist. Jahrb. 81 (1962) 22—57, ist eine Untersuchung der Königs-idee Wipos, die er in den Gesta und dem Tetralogus entwickelt. Zur weiteren Vertiefung werden noch die Briefe Berns von Reichenau und des Petrus Damiani herangezogen. H. E. M.

Hans-Georg Krause, Das Papstwahldekret von 1059 und seine Rolle im Investiturstreit (Studi Gregoriani 7) Rom 1960, Abbazia di San Paolo, 288 S. — Das MG. Const. 1, 537 ff, edierte Papstwahldekret (= PWD) gilt in der Forschung einmal als nachträgliche Rechtfertigung der irregulären Wahl Nikolaus' II., zum andern aber als geschickter Schachzug der Reformkurie, die Teilnahme des deutschen Königs und Kaisers an der Papsterhebung auf ein unverbindliches Ehrenrecht zu beschränken: *salvo debito honore et reverentia*... Diese Ausschaltung des deutschen Einflusses sei der unmittelbare Anlaß zum Bruch zwischen Kurie und Königshof und zum Schisma des Cadalus geworden. Das PWD ist in zwei Fassungen überliefert, von denen die mit der *salvo*-Formel als päpstliche angesprochen wurde; eine zweite, in der der Kreis der Wähler auf die Kardinalbischöfe begrenzt und diesen der deutsche Herrscher gleichgestellt ist, wurde als eine 1084/85 in Ravenna unter dem Einfluß Wiberts entstandene kaiserliche Verfälschung nachgewiesen (K. Jordan, AUF. 15, 1938, 426 ff.). A. Michel, der Humbert von Silva Candida als Verfasser des PWD nachweisen wollte, hat schließlich eine Verfälschung auch der päpstlichen Fassung anlässlich der Wahl Urbans II. erwogen (Hist. Jahrb. 59, 1939, 291 ff.). Hier setzt die scharfsinnige und kenntnisreiche Untersuchung Krauses ein, der in einem ersten Teil das PWD als Ergebnis der kirchlichen, rechtlichen und politischen Verhältnisse der Zeit untersucht. Er nimmt an, daß das PWD tatsächlich zur Rechtfertigung der Wahl Nikolaus' II. dient, sieht aber dahinter keine großen von der Reform getragenen Fernziele im Kampf um die *Libertas ecclesiae*. So bedeute auch die *salvo*-Formel keine Ausschaltung des königlichen Einflusses, denn *honor* und *reverentia* seien keine unverbindlichen Ehrenrechte, sondern feste juristische Begriffe, die das bisher reichlich unverbindliche Recht des deutschen Kaisers nun gerade kanonisch verankert hätten. Der Bruch zwischen Kurie und Königshof sei auch nicht wegen des PWD erfolgt, das eher im Einvernehmen zwischen beiden Mächten entstanden sei, sondern durch das Vorgehen der deutschen Reichsbischöfe, besonders Annos von Köln, die sich von Nikolaus II. ungerecht behandelt fühlten und den Papst kurz vor seinem Tod im Jahre 1061 kurzerhand für abgesetzt erklärten. Dieser Vorgang, der aus der *Disceptatio synodalis* des Petrus Damiani deutlich hervorgeht, ist von der Forschung nicht immer recht gewürdigt worden. Auch der besondere Anteil Humberts am Zustandekommen des PWD wird vom Vf. bestritten, vor allem durch eine Auseinandersetzung mit der stilkritischen Methode Michels (zum gleichen Problem auch Hist. Jahrb. 79, 1960, 348 ff.); nach der Methode dieser